

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Farm Fuel GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 2, 49838 Handrup)
GAA Emden v. 13.07.2026 – EMD25-091-02

Die Firma Farm Fuel GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 2, 49838 Handrup, hat mit Schreiben vom 25.11.2025 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität an Rohbiogas von 4,8 Mio. Nm³/a am Standort in 49770 Dohren, Die Hammen, Gemarkung Dohren, Flur 16, Flurstück 53/3 beantragt.

Die Biogasaufbereitungsanlage besteht im Wesentlichen aus der Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität an Rohbiogas von 4,8 Mio. Nm³/a gemäß Nr. 1.16V des Anhang I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Betriebsgrundstück liegt im Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet Wettruper Straße“ der Gemeinde Dohren und ist mit dem Tag der Bereitstellung am 28.08.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es liegen im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Gegen das o.g. Vorhaben werden seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken erhoben.

Das Vorhaben erfüllt unter Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm - TA Lärm. Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Massenkonzentrationen gem. Ziffer 5.2.4 und 5.2.5 der TA-Luft einzuhalten.

Hinsichtlich der Prüfung der Belange des Immissionsschutzes ist festzuhalten, dass die Anlage aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise in Verbindung mit den von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen technischen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat und keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens hinsichtlich der in der Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien weisen keine oder nur nicht erhebliche Umweltauswirkungen aus. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Sprechzeiten

Mo-Do: 9:00 - 12:00 | 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
Fax
E-Mail
Internet

04921 9217-0
04921 9217-58/59
poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de
www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung

Gewerbeaufsichtsamt Emden
IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID